



TELEPHON:
264797/98

TELEGRAMME:
PRAESENSFILM ZÜRICH

ZÜRICH

BRIEFADRESSE:
POSTFACH ZÜRICH 23
POSTCHECK-KONTO: VIII 10992

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:

1924 1954
30 JAIRE
PRAESENS-FILM

ZÜRICH, den
WEINBERGSTR. 15

Buchhaltung	26 16 28
Montageraum, Weinbergstrasse 54	28 40 74
Filmstudio Rosenhof, Weinbergstr. 54	28 38 38 / 28 84 88
Privatbureau	26 47 47

V E R T R A G

zwischen

Herrn Franz Schnyder, Carmenstrasse 45, Zürich
und
Praesens-Film AG. Weinbergstrasse 15, Zürich

1. Die Praesens-Film A.G. überträgt Herrn Franz Schnyder die Regie des Films "HEIDI" II, auf Grund der vorliegenden Story von Herrn Richard Schweizer. Herr Franz Schnyder erhält im Titelvorspann einen separaten Titel wie üblich.
2. Die Herstellung des Filmes soll ab ca. 1. September 1954 stattfinden und die Praesens-Film verpflichtet sich, den Film ohne Unterbruch abzdrehen. Vorbehalten bleiben Unterbrüche, die ohne jedes Dazutun der Praesens-Film und ohne deren Verschulden entstehen, wie Krankheit, schlechtes Wetter etc.

Herr Franz Schnyder steht ab sofort zur Verfügung der Praesens-Film, soweit dies notwendig ist, und ab ca. 1. September 1954 bis zum letzten Drehtag unbeschränkt und ununterbrochen zur Verfügung der Praesens-Film. Sofern ein Unterbruch der Drehzeit aus obgenannten Gründen entsteht, so ist Herr Schnyder während dieses Unterbruches in seiner Arbeit frei.

Ab letzten Drehtag bis zur Fertigstellung der Standardkopie steht Herr Schnyder der Praesens-Film für die dafür benötigte Zeit zur Verfügung und zwar in dem Masse, dass kein Unterbruch in der Fertigstellung der Standardkopie entsteht.

Für Mischungen bei der Gloria-Film AG. während der Drehzeit des Films "HEIDI" II steht Herr Schnyder der Gloria-Film

Wir bitten Sie, Korrespondenzen an die Firma und nicht an Einzelpersonen zu richten
Please address your correspondence to the firm and not to individuals

Firma:

für 2-3 Tage zur Verfügung. Herr Schnyder muss dies jedoch jeweils der Praesens-Film eine Woche vorher schriftlich mitteilen.

3. Herr Franz Schnyder erhält für seine Tätigkeit folgende Entschädigung:

Fr. 35'000.-- pauschal, zahlbar wie folgt:

Fr. 10'000.-- sofort

Fr. 5'000.-- am ersten Drehtag

Fr. 20'000.-- nachdem die reinen Selbstkosten der Praesens-Film (ohne Produktionszuschlag von 10%) gedeckt sind, d.h. Einnahmen abzüglich 10% Unkosten im Weltvertrieb (eventuelle Synchronisationskosten im betreffenden Lande, falls solche von der Praesens-Film vorgeschossen werden, können in Abzug gebracht werden) und aus Verleih Schweiz 25 % und abzüglich Kopiekosten, Propagandazuschuss von max. Fr. 5000.-- sowie Kontrollspesen. Von diesen Einnahmen kommen die Produktionsselftkosten der Praesens-Film in Abzug und die Differenz bis Fr. 20'000.-- geht zu Gunsten von Herrn Franz Schnyder.

4. Herr Schnyder erhält für seine Spesen ab 1. September 1954 während 6 Monaten Fr. 1'500.-- pro Monat.

Herr Schnyder erhält ausserdem noch folgende Entschädigung:

3 % von den überschüssigen Einnahmen der Praesens-Film, die wie folgt berechnet werden:

Produktionskosten zuzüglich 10% für allgemeine Unkosten im Weltvertrieb. In der Schweiz abzüglich 25 % Verleihspesen, Kopiekosten, Reklame max. Fr. 5'000.--, Kontrollspesen. Die so errechneten Einnahmen, abzüglich die oben errechneten Produktionskosten, ergeben den Ueberschuss, von welchem Herr Schnyder 3 % erhält.

5. Vor Drehbeginn ist ein Drehplan aufzustellen, für den die Produktionsleitung voll verantwortlich ist. Alle organisatorischen Vorbereitungen werden von der Produktionsleitung getroffen, so dass sich Herr Schnyder voll seiner eigentlichen künstlerischen Aufgabe widmen kann.
6. Entstehen zwischen der Praesens-Film und Herrn Schnyder Meinungsverschiedenheiten, so wird die Streitsache dem Zürcherischen Handelsgericht unterbreitet, sofern der Streitwert Fr. 2'000.-- übersteigt. Streitigkeiten mit geringerem Streitwert werden endgültig entschieden durch einen Schiedsrichter mit Sitz in Zürich 1, den der Präsident des Handelsgerichtes bezeichnet.

firma:

7. Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art berechtigen Herrn Schnyder nicht zur Niederlegung der Arbeit.

Im Doppel ausgefertigt,
Zürich, den 12. August 1954.

PRAESENS - FILM A.G.